

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Toddin vom 15.12.2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004 und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-V, S. 522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 02. 1991 (BGBl. I S. 405), § 3 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. 08. 1992 (GVOBl. M-V. S. 458) geändert durch Gesetz vom 30. 11. 1995 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2004 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Toddin vom 15.01.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 (3) Gebührenmaßstab und Gebührensätze:

- 0,5 ha Bauland	7,58 EUR
- 0,5 ha befestigte Fläche (Haus- und Hoffläche, Straßen und Plätze)	7,58 EUR
- 0,5 ha Ackerfläche, Grünland, Wiesen, Weide	4,81 EUR
- 0,5 ha Wald- und Wasserflächen, Unland, Ödland	4,54 EUR

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Toddin, d. 15.12.2004

Rick
Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.